

Factoring und Umsatzsteuer

Vor Juni 2003 war noch alles in Ordnung, zumindest wusste man was gilt: Unechtes Factoring war in seine Bestandteile zu zerlegen und diese waren entweder umsatzsteuerpflichtig oder nicht. Ein Forderungszug war umsatzsteuerpflichtig, eine Kreditgewährung befreit. Und echtes Factoring war insgesamt umsatzsteuerbefreit.

Seit der EuGH-Entscheidung im Juni 2003 in einem deutschen Fall (MKG-Kraftfahrzeuge), sind Factoringleistungen umsatzsteuerpflichtig, was zumeist eine Kostenposition darstellt, da grundsätzlich kein voller Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Eine neue EuGH-Entscheidung könnte nun offene Fragen klären und sogar eine Änderung bringen.

Die MKG-Entscheidung brachte Unklarheiten:

- Welche Transaktionen sind als Factoring anzusehen? Ist auch der reine Forderungskauf oder der Kauf notleidender Kredite erfasst?
- Wie ist die Bemessungsgrundlage zu ermitteln?
- Entstehen aus unterschiedlichen Leistungsbestandteilen umsatzsteuerlich unterschiedliche Konsequenzen?

Die österreichische und die deutsche Finanzverwaltung gaben einige Hinweise

dazu. In Österreich etwa sollte beim unechten und echten Factoring die Kreditleistung steuerfrei sein, während dies in Deutschland nur dann der Fall sein sollte, wenn der Kreditgewährung eigene wirtschaftliche Bedeutung zukäme, andernfalls sollte sie als Teil der steuerpflichtigen Factoringleistungen auch steuerpflichtig sein. Grundsätzlich wurde als Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen Nominale und Kaufpreis angesehen, bei notleidenden Forderungen jedoch die Differenz zwischen dem Wert der Forderung und dem Kaufpreis.

Neue Entscheidung

Am 27. Oktober 2011 hat der EuGH seine Grundsätze aus MKG im Financial Services AG-Fall (GFKL) angewandt. Der Sachverhalt betraf kein typisches Factoring, sondern den Verkauf zahlungsgestörter Forderungen in Deutschland, bei dem der Käufer das Ausfallrisiko und den Einzug übernahm.

Dennoch ist er für typische Factoring-Transaktionen und grundsätzlich für die Rechtsfolgen, die MKG-Kraftfahrzeuge brachte, relevant, da der EuGH ausdrücklich auf MKG verwies.

Im GFKL-Sachverhalt haben die Parteien explizit vereinbart, wie sich der Kaufpreis zusammensetzt und dabei keine Factoring- oder Delkrederegebühr festgesetzt. Daraus schloss der EuGH, dass – anders als bei



EuGH-Entscheidung von Oktober 2011 könnte offene Fragen zur Umsatzsteuer beim Forderungsverkauf klären.

MKG – keine diesbezüglichen Leistungen erbracht wurden. Konkret haben die Parteien den Wert der Forderungen angegeben und davon Abzüge für die Zinskomponente der Kreditgewährung und für die present value-Bestimmung vorgenommen. Diese Konkretisierung des Kaufpreises reichte dem EuGH aus, um zu folgern: wenn kein Entgelt für andere Leistungen vorgesehen ist, dann wurden auch keine anderen Leistungen erbracht, als die von den Parteien gewollten.

Konsequenz

Es ist nicht sicher, ob die Grundsätze aus GFKL für alle Factoring-Transaktionen gelten, dennoch ist anzuraten, die Kaufpreisbestimmung bei einem Forderungskauf konkret festzulegen. Entweder ist dabei kein Raum für typische, umsatzsteuerpflichtige Factoringleistungen oder die verschiedenen Leistungen können klar voneinander getrennt und umsatzsteuerlich entsprechend behandelt werden. ■



Rechtstipp

Dr. Christian Wimpissinger
Partner bei Binder
Grösswang
Schwerpunkt
Steuerrecht

E-Mail:
wimpissinger@binder-
groesswang.at